

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, Nr. 2.1 der Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie an die jeweils gültige Jugendhilfeplanung, Teilplan: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie anzupassen und die darin definierten Leistungsbeschreibungen in eigener Verantwortung fortzuschreiben.
3. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung in den Entwürfen der Haushaltspläne 2017 ff jeweils einen formalen Haushaltsvermerk anzubringen, der die Übertragbarkeit von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das jeweilige Folgejahr entsprechend § 20 Abs. 1 GemHVO LSA Doppik ermöglicht.
4. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Beschluss VI/2015/00864 zur mehrjährigen Förderung im Bereich der Jugendhilfe als erledigt zu erklären.

Tobias Kogge
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung: ja

(in EUR)

Produkt	Bezeichnung	2015 ¹⁾	2016 ²⁾	2017 – 2019 ³⁾
1.36201	Jugendarbeit	981.300	1.077.540 1.369.147	1.077.540 1.100.040
1.36301	Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	438.390	481.385 738.985	481.385 738.985
1.36302	Förderung der Erziehung in der Familie	629.100	629.100 651.600	629.100 651.600
Σ		2.048.790	2.188.025 2.759.732	2.188.025 2.490.625

1) lt. Haushaltssatzung, Haushaltsplan 2015

2) lt. Haushaltsplanung 2016,

3) lt. Haushaltsplanung 2016, mittelfristige Planung

Mehrjährige Förderung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe

Mehrjährige Förderungen von Maßnahmen der freien Jugendhilfe sind möglich. Somit können längerfristige Bindungen im Rahmen der verfügbaren Budgets eingegangen werden, welche für

die jeweiligen Planjahre gelten. Als Orientierungsrahmen dient die mittelfristige Planung. Diese wird durch die Haushaltplanung für die jeweiligen Planjahre konkretisiert.

Die konkrete Förderhöhe und Förderdauer der Maßnahmen werden mit dem jeweiligen Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13, 14, 16 SGB VIII – Prioritätensetzung festgelegt.

Die Übertragbarkeit von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das Folgejahr bleibt längstens bis zum Ende des jeweils folgenden Haushaltsplanes verfügbar. Die konkrete Höhe ist abhängig vom Gebot des Haushaltsausgleiches.

Personelle Auswirkungen: keine